



Kanton Zug

Zwischen Paragrafen und Praxis: Grundsätze des behördlichen Handelns

Workshop Bürgergemeinden vom 11. Juni 2025

Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV)

- Das Recht ist Grundlage und Schranke staatlichen Handelns
- Vorrang des Gesetzes
- Vorbehalt des Gesetzes
- Kein rechtsfreier Raum für das Gemeinwesen

Ermessensausübung

- Korrekte Anwendung
- Unangemessenheit / Unzweckmässigkeit
- Ermessensüberschreitung
- Ermessensunterschreitung
- Ermessensmissbrauch

Öffentliches Interesse (Art. 5 Abs. 2 BV)

- Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen
- Voraussetzung für jede staatliche Tätigkeit
- Schutz und Förderung des Wohls der Allgemeinheit
- Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen

Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV)

- Staatliches Handeln muss verhältnismässig sein
- Richtschnur für die Gesamtheit der Verwaltungstätigkeit
- Verhältnismässigkeit setzt sich zusammen aus:
 - Eignung
 - Erforderlichkeit
 - Zumutbarkeit

Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)

- Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln
- Die Rechtsgleichheit verbietet einerseits eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund und andererseits eine Gleichbehandlung bei klaren Unterschieden
- Rechtsgleichheit beinhaltet zwei Aspekte:
 - Gleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV)
 - Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV)

Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV)

- Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben
- Gebot von loyalem und vertrauenswürdigem Verhalten im Rechtsverkehr
- Grundsatz von Treu und Glauben beinhaltet drei Aspekte:
 - Vertrauensschutz (Art. 9 BV)
 - Verbot widersprüchlichen Verhaltens
 - Verbot des Rechtsmissbrauch

Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV)

- Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden
- Willkür liegt vor, wenn ein Entscheid
 - offensichtlich unhaltbar ist
 - in klarem Widerspruch zur tatsächlichen Situation steht
 - eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder
 - in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft

Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, § 15 VRG) (1/2)

- Art. 29 Abs. 2 BV: Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör
- § 15 Abs. 1 VRG: Die Behörde gewährt den Parteien das rechtliche Gehör, bevor sie entscheidet
- Rechtliches Gehör ist ein Sammelbegriff für persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrechte der Parteien im Verwaltungsverfahren

Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, § 15 VRG)

Aspekt: Protokollierung (2/2)

- Entscheid-relevante Tatsachen und Ergebnisse sind schriftlich zu protokollieren
- Protokoll enthält hinreichend detaillierte und nachprüfbare Angaben, die dem Entscheid zu Grunde liegen
- Tonbandaufnahme als Ergänzung
- Hängiges Postulat der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 20. November 2020 betreffend Protokollierung bei Einbürgerungsverfahren (20.4344)

Untersuchungsprinzip (§ 12 f. VRG)

- Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest
- Befragung von Parteien und Drittpersonen
- Urkunden beiziehen
- Gutachten einholen

Amtsgeheimnis (§ 13 Gemeindegesetz)

- Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende dürfen keine Informationen weitergeben,
 - die sie im Amt erfahren haben und
 - die öffentlich oder persönlich schützenswert sind oder
 - laut Gesetz geheim zu halten sind
- Ausnahmsweise dürfen Informationen weitergegeben werden, wenn:
 - eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht,
 - ein Auskunftsrecht gegeben ist, oder
 - eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegt

Postzustellung

- Nachweis des Zugangs und Prüfung der Fristwahrung mittels Einschreiben oder A-Post Plus
- Beachtung der Zustelladresse bei anwaltlicher Vertretung

Haben Sie noch Fragen?

